

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Ostseestraße/Adestraße (Zu 260) im Stadtbezirk Zuffenhausen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen  
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2018 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

<b>Behörde/Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p><b><u>Unitymedia BW GmbH</u></b> (Schreiben vom 3. Juli 2018)</p> <p>Zum Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 26. April 2017 (frühzeitige Behörden- und TöB-Beteiligung) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Unitymedia BW GmbH)</p>	<p>---</p> <p>(---)</p>
<p><b><u>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Landeseisenbahnaufsicht BW (LEA)</u></b> (Schreiben vom 9. Juli 2018)</p> <p>Die Planungen zu dem Bebauungsplan berühren nicht die Belange der Landeseisenbahnaufsicht. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><b><u>Regierungspräsidium Freiburg</u></b> (Schreiben vom 9. Juli 2018)</p> <p>Anlässlich der Offenlage des Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//17-03946 vom 9. Mai 2017) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> <p>Für das Plangebiet liegen inzwischen</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Regierungspräsidium Freiburg)</p>	<p>---</p> <p>(ja)</p>

<p>ein Baugrund- und Gründungsgutachten sowie eine Stellungnahme zur Regenwasserversickerung der CDM Smith Consult GmbH vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>		
<p><b><u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u></b> (Schreiben vom 12. Juli 2018)</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><b><u>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien</u></b> (Schreiben vom 12. Juli 2018)</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Be-</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG entspricht der Äußerung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Deutsche Bahn AG)</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>(ja)</p>

<p>einflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei Planungen und bei Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird nach dem Satzungsbeschluss an die Deutsche Bahn AG zugesendet.</p>	<p>ja</p>
<p><b><u>Gesundheitsamt</u></b> (Schreiben vom 13. Juli 2018)</p> <p>Auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Umweltparameter wird in dem Entwurf des Bebauungsplans eingegangen. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen) sind benannt und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

<p>fen.</p> <p>Hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Planung auf die stadtklimatischen Verhältnisse weisen wir darauf hin, dass nicht nur die Einhaltung vorgegebener Grenzwerte, sondern auch der Minimierung von Luftschadstoffen eine sehr hohe Bedeutsamkeit beizumessen ist.</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>Die Planung greift nicht in die für den Luftaustausch relevanten südwestlichen Freiflächen (Kaltluftproduktionsgebiete) außerhalb des Plangebiets ein bzw. der Luftaustausch wird weiterhin durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rücken (1989/050 - Grünflächen/landwirtschaftliche Flächen) gesichert.</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Parkhäuser im Plangebiet auf die Luftverhältnisse wurden im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) bewertet. Wenngleich im Umfeld des Plangebiets bereits heute diverse gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhanden sind, kann gemäß der Untersuchung davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen oder erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>ja</p> <p>---</p>
<p><b><u>Eisenbahn-Bundesamt</u></b> (Schreiben vom 13. Juli 2018)</p> <p>Zu unserem Schreiben vom 11. April 2017, 591pt/015-2017#087 hat sich keine Änderung ergeben, daher erfolgt keine neue Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Eisenbahn-Bundesamt)</p>	<p>---</p> <p>(nein)</p>
<p><b><u>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</u></b> (Schreiben vom 17. Juli 2018)</p> <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

<p><b><u>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</u></b> (Schreiben vom 19. Juli 2018)</p> <p>Grundsätzlich sehen wir die Ausweisung zusätzlicher PKW-Parkanlagen kritisch, da neue Stellplätze in der Regel zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugen. Die Lage der Abstellanlage ist jedoch günstig gelegen, so dass in dem bereits gegenwärtig aufkommensstarken Bereich Zuffenhausen/Neuwirtshaus durch die neue Anlage mit zusätzlichen Staus eher nicht zu rechnen ist.</p> <p>Die Porsche AG hat darüber hinaus (unter Beteiligung des VVS) ein Mobilitätskonzept entwickelt, das die Verringerung des durch die Porsche-Mitarbeiter verursachten Individualverkehrs zum Ziel hat und die Verkehrsmittel des Umweltverbunds stärken wird.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans haben wir daher keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die positiven Wirkungen des von der Porsche AG entwickelten Mobilitätskonzeptes wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>	<p>---</p> <p>---</p>
<p><b><u>Verband Region Stuttgart</u></b> (Schreiben vom 20. Juli 2018)</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><b><u>Regierungspräsidium Stuttgart</u></b> <b><u>Straßenwesen und Verkehr</u></b> (Schreiben vom 26. Juli 2018)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich entlang der freien Strecke der B 10.</p> <p>Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden, wenn die folgenden Punkte mit in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans aufgenommen werden:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße und der Rampen, keine Hochbauten zulässig</p>	<p>Im Bebauungsplan ist eine überbaubare Fläche festgesetzt, die mindestens 20 m vom äußeren südlichen Rand der Bundesstraße B 10 entfernt ist.</p>	<p>ja</p>

<p>(Anbauverbot). Dies gilt auch für das geplante Parkhaus. Für den Straßenbaulastträger ist es unbeachtlich, in welcher Höhe die angrenzenden Gebäude außerhalb der Anbauverbotszone erstellt werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Verkehrsteilnehmer auf der B 10 durch den Parkhausbetrieb nicht abgelenkt oder geblendet werden können. Dies gilt insbesondere auch für ggf. geplante Werbeanlagen.</p> <p>Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplante Umgestaltungen innerhalb der Anbauverbotszone entlang der B 10 frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p>	<p>Darüber hinaus sind Nebenanlagen nur in Form von Trafostationen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der hierfür im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereich zulässig. Dieser befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebiets.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
<p><u>Raumordnung</u> (Schreiben vom 25. Juli 2018)</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p>	<p>Die genannten Rechtsgrundlagen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Der Zielsetzung des Regionalplanes, die Sicherung eines Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung, wird dadurch Rechnung getragen, dass keine neuen Flächen versiegelt und eine bisher schon baulich genutzte, vorbelastete Fläche neu genutzt wird. Zur ursprünglich vorgesehenen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes wurde 1988 ein hydrogeologisches Gutachten des damaligen Geologischen Landesamts Baden-Württemberg zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für die Was-</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>serfassungen in Stuttgart-Münster vorgelegt. Zur Klärung offener fachlicher Fragen hat das Amt für Umweltschutz im Jahre 2001 das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH mit einem zusätzlichen Gutachten und weiteren Untersuchungen beauftragt. Als Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Ergiebigkeit der Fassungen weit geringer ist als angenommen. Aus diesen Gründen wurde auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes verzichtet. In der Gesamtbetrachtung werden Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen sowie der gegebenen Vorbelastungen als unerheblich angesehen und es werden keine qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>
<p><b><u>Stadt Korntal-Münchingen</u></b> (Schreiben vom 27. Juli 2018)</p> <p>Es sind von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Aufgrund der räumlichen Nähe des beabsichtigten Bauvorhabens und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, bitten wir weiterhin um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>
<p><b><u>Netze BW GmbH</u></b> (Schreiben vom 27. Juli 2018)</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Anlagen der Stuttgart Netze Betrieb (Strom). Es befinden sich keine weiteren Anlagen (Gas</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.</p>	<p>ja</p>

<p>und Wasser) im überplanten Gebiet.</p> <p>Es bestehen von uns keine Einwände.</p>		
<p><b><u>Stadtwerke Stuttgart GmbH</u></b> (Schreiben vom 6. August 2018)</p> <p>Hierzu haben wir keine Belange oder Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><b><u>Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e. V.</u></b> (Schreiben vom 13. August 2018)</p> <p>Die uns zur Anfertigung einer Stellungnahme digital zur Verfügung gestellten Unterlagen waren in der Darstellungsqualität der Grafiken teilweise mangelhaft. Teilweise sind diese sehr verpixelt und dadurch nicht oder nur sehr schwer lesbar. Sie waren auch nicht kopierbar. Beides hat die Bearbeitung unnötig erschwert. Wir haben dies reklamiert und um vollständig gut lesbare und kopierbare Unterlagen gebeten. Dieser Bitte ist man leider nicht nachkommen.</p> <p>Grundsätzlich halten wir auch nach Kenntnisnahme der Auslegungunterlagen unsere in der Angelegenheit vorgebrachten Bedenken und Anregungen in vollem Umfang aufrecht. Die Stellungnahme dazu (Anlage 6; Hinweis: Vorlage zum Auslegungsbeschluss) kann unsere Bedenken nicht zerstreuen, sondern sind meist Behauptungen ins Blaue und tragen nicht.</p> <p>Beispielsweise wird in der Stellung-</p>	<p>Es wurde nur das digitalisierte Gutachten „Lufthygienische Untersuchung“ hinsichtlich der Auflösung von Grafiken und Legenden bemängelt. Nach Überprüfung der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde festgestellt, dass diese in ausreichender Qualität lesbar sind und eine fachliche Beurteilung des Planvorhabens ermöglichen. Die Anmerkung kann daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Übrigen waren die Unterlagen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart einsehbar und lagen gleichzeitig im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung öffentlich aus. Die Qualität und ordnungsgemäße Funktion wurden hier von Mitarbeitern der Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen der üblichen Qualitätskontrolle überprüft und festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 7 unter Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>ja</p> <p>---</p> <p>(Nein)</p> <p>---</p>

<p>nahme behauptet: „Durch den Bau von Elektrofahrzeugen (Mission E) soll ein langfristiger Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden.“</p> <p>Wer solches behauptet, hat entweder keine Ahnung von der Porsche „Mission E“, oder er weiß nicht, was zum Schutz des Klimas notwendig ist. Nach unseren Informationen soll das erste Fahrzeug der „Mission E“, der Porsche Taycan, über 600 PS haben, für den Spurt von Null auf 100 km/h 3,5 Sekunden benötigen und innerhalb von 12 Sekunden auf über 200 km/h beschleunigen. Vielleicht ein Fahrzeug für die Nordschleife des Nürburgrings, aber ganz sicher kein Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Der Bebauungsplan Zu 260 dient zudem, wie viele der Bebauungspläne in diesem Gebiet und andernorts, ausschließlich den Interessen der Porsche AG.</p> <p>Wir fordern nach Bewertung aller Unterlagen und der Fakten die Stadt Stuttgart auf, das Bebauungsplanverfahren Zu 260 einzustellen.</p>	<p>Nicht Bebauungsplan relevant.</p> <p>Es handelt sich um einen „Angebotsbebauungsplan“ und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Porsche AG. Unabhängig vom jeweiligen Eigentümer (derzeit Porsche AG) soll wie im Stadtentwicklungskonzept Stuttgart, Strategie 2006, ausgeführt, die Sicherung und Stärkung des Produktionsstandorts vorrangiges städtebauliches Ziel sein. Dem formulierten Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen, wird hierbei in Bezug auf den Standort der Porsche AG ebenfalls Rechnung getragen. Hierzu soll auch der aufzustellende Bebauungsplan beitragen. Das Bebauungsplanverfahren wird fortgeführt.</p>	<p>nein</p>
<p><b><u>Zweckverband</u></b> <b><u>Landeswasserversorgung</u></b> (Schreiben vom 14. August 2018)</p> <p>Nach der aktuellen Durchsicht der weiterentwickelten Unterlagen ist festzustellen, dass unsere Belange im zeichnerischen und im textlichen Teil zutreffend enthalten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

<p><b>Amt für Umweltschutz</b> (Schreiben vom 22. August 2018)</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 22. Mai 2018 (Auslegungsbeschluss) zur Reduktion der Bewertung der blütenreichen Wiese mit 16 Baumstandorten (pv5) auf 1 Bewertungspunkt bleibt bestehen. Von einer blüten- und kräuterreichen Glatthaferwiese ist bei einer Verschattung durch 16 Baumstandorte und bei dem westlichen Streifen durch das Parkhaus im Osten nicht auszugehen. Zusätzlicher Stickstoffeintrag durch die Luft oder abgeleitetes Regenwasser fördert die Wüchsigkeit der Gräser zu Lasten von Kräutern und Artenreichtum. Die ökologische Bedeutung des pv5-Streifens mit kleinkronigen Bäumen wird fachlich als eher gering bewertet.</p>	<p>Es wird eine Entwicklung zu einer Pflanzengemeinschaft angestrebt, in der zahlreiche Kräuter, Blütenpflanzen und Gräser genügend Zeit haben, ihre Entwicklung bis zur Samenreife abzuschließen, bevor sie abgemäht werden. Dies ist u. a. notwendig, um den festgesetzten Biotoptyp einer kräuter- und blütenreichen Wiese zu erreichen bzw. zu erhalten. Die Schnitthäufigkeit muss somit deutlich geringer, als bei sonstigen Grünflächen mit Erdanschluss sein, die beispielsweise als Verkehrsbegleitgrün fungieren und normalerweise (jedoch jeweils individuell) einen deutlich höheren Schnittturnus haben. Flächen, die beispielsweise als Begleitgrün mit hohem Schnittturnus entlang von Verkehrsflächen fungieren, werden regelmäßig mit einem Punkt, entsprechend dem Stuttgarter Biotopatlas bewertet. Die ökologische Wertigkeit (geringerer Artenreichtum) ist bei diesen Flächen deutlich niedriger als bei der hier in der pv5-Flächen vorgesehenen kräuter- und blütenreichen Wiese. Die Wahl einer entsprechenden gebietsheimischen kräuterreichen Saatgutvariante der Glatthaferwiesen toleriert auch die Beschattung durch Einzelbäume. Entsprechend dem Stuttgarter Biotopatlas sind zwei Biotopwertpunkte für eine Intensivwiese, die artenarm ist, vorgesehen. Da für die pv5 Flächen jedoch eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit zu erwarten ist, erfolgt keine Abwertung auf einen Biotopwertpunkt.</p>	<p>nein</p>
<p><u>Verkehrslärm</u></p> <p>Die geforderte Aussage zum Gesamtverkehrslärm wurde in das Schallgutachten aufgenommen.</p> <p>Der letzte Satz des 1. Absatzes auf Seite 18 und 55 der Begründung ist zu positiv formuliert. Bei Schallpegeln über der Schwelle der Gesund-</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend den Anregungen mit Änderungsdatum vom 24. September 2018 umformuliert. An der abschließenden gut-</p>	<p>ja</p>

<p>heitsgefährdung kann nicht von einer „verträglichen Situation“ gesprochen werden. Der Satz sollte folgendermaßen umformuliert werden:</p> <p><i>„Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist bei allen relevanten Immissionsorten eine schalltechnisch weitgehend unveränderte Situation zu erwarten.“</i></p>	<p>achterlichen Bewertung ändert sich inhaltlich nichts.</p>	
--	--	--

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Deutsche Telekom AG T-Com
- Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- NABU Stuttgart e.V.
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Zweckverband Strohgäu-Wasserversorgung